

Zollfeldstraße 100/1
9300 St. Veit/Glan

T: 04212/2215-0
F: 04212/2215-10
E: office@kaerntnerrind.at
W: www.kaerntnerrind.at

Verkaufsbestimmungen für die Absatzveranstaltungen der Genossenschaft kärntnerrind ZVB eGen

A. Allgemeines

1. Der **Verkauf** von Zuchtvieh auf den Versteigerungen und Verbandsvermittlungen erfolgt nur nach diesen Bestimmungen, die für jeden Käufer und Verkäufer bindend sind, worauf zu Beginn jeder Versteigerung hingewiesen wird. **Bei Ankäufen für den Export gelten Sonderbestimmungen.**
2. **Rechtsbeziehungen** finden nur zwischen dem Verkäufer und dem Käufer statt. Der Zuchtverband stellt nur seine Einrichtungen für die Durchführung der Absatzveranstaltung zur Verfügung. Daher hat in allen Beanstandungsfällen der Käufer unmittelbar mit dem Verkäufer zu verhandeln.
3. Der Verband übernimmt **keinerlei Haftung** hinsichtlich des Verkaufs oder der Bezahlung der Tiere, für die aufgetriebenen Tiere selbst oder für Sach- und Personenschäden, die sie verursachen, weder Mitgliedern noch Nichtmitgliedern gegenüber.
4. Das versteigerte Rind bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.
5. Für Tiere, die ohne Zustimmung der Verbandsleitung 1,5 Stunden nach der Versteigerung noch im Marktstall stehen, wird vom Verband keinerlei Haftung übernommen.
6. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Übernahme der Tiere zu kontrollieren, dass die von ihm gekauften Tiere auf die richtigen Fahrzeuge verladen werden.
7. Der Gerichtsstand für Kaufpreisforderungen je nach Versteigerungsort ist Greinbach, Leoben oder St. Veit/Glan

B. Zulassung und Beschickung

1. Die **Beschickung** der Zuchtviehabsatzveranstaltungen kann nur durch Mitglieder der angeschlossenen Verbände oder Züchter der benachbarten Bundesländer erfolgen.
2. Die rechtzeitig vor der Absatzveranstaltung angemeldeten Tiere können nur auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung des Zuchtverbandes aufgetrieben werden. Es werden nur Tiere **zugelassen**, welche vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind und die den vom Verband festgesetzten Mindestanforderungen hinsichtlich Alter, Entwicklung, Abstammung, Leistung, Gesundheit und Trächtigkeit genügen.
3. Nachbelegungen bzw. Nachbesamungen innerhalb von 3 Wochen müssen mit **demselben Stier** durchgeführt sein. Wurden 2 verschiedene Stiere eingesetzt und kann das Kalb auf Grund des Abkalbungstermines nicht eindeutig einem bestimmten Stier zugeordnet werden, hat der Verkäufer die Blutgruppenuntersuchung bzw. DNA Analyse zur Klärung der Vaterschaft zu bezahlen.
4. Die gemeldeten und vom Zuchtverband zugelassenen Tiere müssen zur vorgesehenen Absatzveranstaltung aufgetrieben werden. Die vom Vorstand festgelegte Anmeldegebühr wird auch dann verrechnet, wenn das Tier nicht aufgetrieben wird.

Folgende Kategorien werden zugelassen:

- **Kühe**, neumelk oder bereits belegt mit und ohne Kalb; garantierte Trächtigkeit mindestens 3 Monate tragend;
- **Trächtige Kalbinnen**, mindestens 4 Monate tragend;
- **Jungkalbinnen** im Alter von 7 - 26 Monaten;

- **Stiere: Fleckvieh** mindestens 13 und höchstens 18 Monate alt; Fleischrinder mindestens 13 und höchstens 24 Monate alt;
- **Zuchtkälber** männlich und weiblich bis 6 Monate alt;
- Nicht geeignete Stiere und weibliche Rinder werden von der Absatzveranstaltung ausgeschlossen, ebenso Tiere, die sich nicht vorführen lassen, oder Stiere, die keinen Nasenring (Nirosta) tragen. Stiere müssen innerhalb des Marktgeländes am Nasenring gesichert geführt werden.

C. Absatzveranstaltung (Versteigerung)

1. Vor der Absatzveranstaltung werden die aufgetriebenen Stiere im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen bewertet.
2. Die trächtigen Kalbinnen werden in Leistungsklassen eingeteilt.
3. Zu Absatzveranstaltungen aufgetriebene Tiere dürfen vor Beendigung der Versteigerung nicht freihändig verkauft werden.
4. Bei der Winkerübernahme erklärt sich der Käufer durch seine Unterschrift bereit, die Versteigerungsbestimmungen anzuerkennen.
5. Für die ausgegebenen Winker besteht **Rückgabepflicht**. Auf **jeden sichtbaren Winker** wird gesteigert. Bei Meinungsverschiedenheiten über den erzielten Preis bzw. den Zuschlag behält sich die Marktleitung einen zweiten Versteigerungsgang vor.
6. Wer bei der Versteigerung ein Tier erwerben will, hat dies bei der Vorführung des Tieres durch deutliches **Erheben** der hierfür **ausgegebenen Winker** anzuzeigen
7. Das Tier gilt als **verkauft**, wenn der Verkäufer nicht, **solange das Tier noch im Ring ist**, laut und deutlich bekannt gibt, daß er mit dem Gebot nicht einverstanden ist. Die **Nichtabgabe** muß vom Versteigerer **ausgerufen** werden, um rechtswirksam zu sein. Wer bei der Versteigerung durch die Marktleitung den **Zuschlag** erhält, ist Käufer des Tieres und **zur Übernahme verpflichtet**. **Mitbieten** oder Mitbietenlassen seitens des Verkäufers ist **verboten**.
8. Käufer und Verkäufer erhalten nach erfolgtem Zuschlag beim Abrechnungsschalter eine **Kaufbescheinigung** (Schlusschein). **Der Käufer hat dem Verkäufer über das beauftragte Geldinstitut Bankeinzug zu leisten**. Die Verbandsgebühren des Verkäufers werden bei der Anweisung des Kaufpreises abgesetzt. Der Verbandsleitung persönlich unbekannt Kaufinteressenten haben sich bei der Winkerausgabe mit gültigem Lichtbildausweis zu legitimieren und eine Bankauskunft vorzuweisen.
9. Mit dem **Moment der Übergabe** steht das Tier auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die **Übernahme** hat spätestens 1,5 Stunden nach Beendigung der Versteigerung in der jeweiligen Kategorie zu erfolgen. Erfolgt die **Verladung** innerhalb von 1,5 Stunden, so hat der Verkäufer bei Verlangen des Käufers das Tier in das Transportmittel zu bringen. Ein **ordentlicher** Anhängestrick ist jedem Tier mitzugeben.
10. Sämtliche nach Übergabe an den Käufer anfallenden Kosten für Einstellung, Fütterung und Transport gehen zu Lasten des Käufers. Die Tiere stehen allein auf Gefahr des Käufers.

D. Gebührenordnung

1. Die von den Verkäufern zu entrichtenden Verbandsabgaben und von den Käufern zu bezahlenden Unkostenbeiträge werden jeweils vom Vorstand festgesetzt.
2. Die Bewertungsgebühr geht zu Lasten des Verkäufers.
3. Die Verheimlichung von Verkäufen und Angabe unrichtiger Verkaufspreise wird mit einer Geldstrafe, Versteigerungssperre und im Wiederholungsfalle mit Ausschluss aus dem Verband geahndet.
4. Eine Rückzahlung von Verkaufsgebühren erfolgt grundsätzlich nicht.
5. Stiere, gekauft mit Fleischpreis, müssen innerhalb von 14 Tagen geschlachtet werden.

E. Gewährleistungsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verkäufer leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, insoweit in diesen Verkaufsbestimmungen hierüber nicht zusätzliche Bestimmungen getroffen sind.
2. Er haftet besonders für solche Krankheiten und Mängel, die nachweislich bei der Übernahme des Tieres bereits vorhanden waren, wenn sie die Eignung zur Zucht und Nutzung erheblich beeinträchtigen. Wird auf vorhandene Fehler und Mängel vor der Versteigerung des Tieres hingewiesen, so tritt hierfür keine Gewährleistung ein.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm bekannte Mängel eines Zuchttieres schon bei der Anmeldung zur Versteigerung dem Verband mitzuteilen. Nach der Anmeldung aufgetretene Mängel sind beim Versteigerungseintrieb oder im Marktbüro vor der Versteigerung mitzuteilen.
4. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kennzeichnung, Abstammung, Leistungsangaben und Zuchtdaten (Belegungen) seines Tieres auf Übereinstimmung mit dem Katalog zu überprüfen. Berichtigungen haben vor der Bewertung zu erfolgen und werden bei der Versteigerung des Tieres verlautbart und sind damit für den Käufer bindend.
5. Im Stall sichtbare Mängel bzw. Mängel, welche in der Milchliste oder Verlautbarungsliste angegeben sind, können vom Käufer nicht reklamiert werden.
6. Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Abstammung. Der Käufer ist berechtigt, die Richtigkeit dieser Abstammung mittels DNA Analyse auf seine Kosten überprüfen zu lassen. Falls die Abstammung nicht bestätigt wird, ist der Kauf zu wandeln.
7. Behauptete Gewährsmängel hat der Käufer bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsansprüche innerhalb der festgesetzten Fristen dem Verkäufer mittels **eingeschriebenen Briefes** oder **Video bzw. Fotonachweiß** zu melden. Aus der Verständigung muß eindeutig hervorgehen, welcher Mangel vorliegt.
8. Der Verkäufer hat das Recht, sich vom Bestehen der behaupteten Gewährsmängel selbst oder durch Beauftragte zu überzeugen.
9. Die **Gewährleistungsfristen** beginnen mit Ablauf des Verkaufstages. Die Gewährleistungsfrist ist dann noch eingehalten, wenn die Verständigung des Verkäufers nachweisbar am letzten Fälligkeitstage im Wege der Post erfolgt.
10. Bei **Rücknahme von Tieren** auf Grund der Gewährleistungsbestimmungen ist der Verkäufer verpflichtet, das beanstandete Tier auf seine Kosten gegen Erstattung des vollen Kaufpreises spätestens innerhalb von 8 Tagen zurückzunehmen und die entstandenen Transportkosten (die in seinem Auftrag oder in dringenden Fällen erfolgten) dem Käufer zu ersetzen. Sollte die Rücknahme nicht innerhalb von 8 Tagen nach Verständigung des Verkäufers erfolgen, ist der Käufer zur Berechnung des **doppelten Futtergeldes** (€ 3,- ab Beanstandungstag) berechtigt. Bei rechtzeitiger Rücknahme ist das normale Futtergeld (€ 1,5 inkl. ab Ankaufstag) zu bezahlen.
11. Bei der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen können an den Verkäufer nur insoweit Forderungen gestellt werden, als dabei der Schlachtpreis nicht unterschritten wird, und zwar sowohl bei Verkäufen im Inland wie in das Ausland. Der gültige Schlachtpreis wird von der Versteigerungsleitung jeweils entsprechend dem aktuellen Schlachtviehpreis und dem vor der Übernahme der Tiere von den Marktorganen festgestellten Lebendgewicht festgesetzt.
12. Die Rücknahme von Rindern aus Käuferbetrieben, die nicht anerkannt Tbc-, Bang-, Leukose- und IBR/IPV-frei sowie nicht frei von anderen anzeigepflichtigen Seuchen sind oder nicht BVD unverdächtig sind, kann **nicht** gefordert werden und ist jedem Verbandsmitglied strengstens untersagt.
13. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Befragen des Käufers über die in den letzten 2 Wochen vor der Versteigerung durchgeführte Fütterung und Haltung des verkauften Tieres wahrheitsgetreu und erschöpfend Auskunft zu geben.
14. Übersteigt der aktuelle Schlachtwert des Kauftieres (bei trächtigen Tieren zuzüglich vorhandenes Kalb) den Kaufpreis, wird die Gewährleistung ausgeschlossen (Ausnahme Abstammung)

II. Gesundheitsprüfung, BVD-Untersuchung, Freisein von Tuberkulose, Bazillus Bang, Leukose und IBR/IPV

1. Zu den Absatzveranstaltungen werden nur Tiere zugelassen, die aus Ställen kommen, die anerkannt frei von Tuberkulose, Bazillus Bang, Leukose und IBR/IPV sind. Als Nachweis gilt ein ausgefüllter und unterfertigter Viehverkehrsschein
2. Für die Eutergesundheit sowie für vorgeschriebene Impfungen gilt die Vorlage von entsprechenden Untersuchungsbefunden beim Versteigerungseintrieb. Rinder, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden von der Absatzveranstaltung ausgeschlossen.
3. Es werden ausschließlich Zuchtrinder zur Versteigerung zugelassen die als BVD-unverdächtig eingestuft werden können. Als Nachweis gilt die BVD Bescheinigung.

III. Gewährleistung für Freisein von Zungenschlagen (nur für Inland)

Der Verkäufer haftet weiters im **Inland** dafür, daß das von ihm verkaufte Tier frei von Zungenschlagen ist, keinen Koppring trägt bzw. früher getragen hat und auch kein anderer Eingriff dagegen vorgenommen wurde. Die Gewährfrist beträgt 21 Tage. Der Gewährmangel ist durch zwei einwandfreie fremde Zeugen schriftlich oder durch ein Video nachzuweisen. Als Zungenschläger können nur solche Tiere bezeichnet werden, die **regelmäßig** (täglich) diese Untugend zeigen. Dasselbe gilt für Luftschnappen (Koppen). Wenn bei Reklamation die Nachprüfung ergibt, das ein Rind bei einer Beobachtung von mindestens 4 Stunden nach dem Tränken nicht zungenschlägt oder koppt, reicht der Tatbestand nicht aus, um Gewährleistungsansprüche zu stellen. Mit diesem Fehler tatsächlich behaftete Tiere sind nach Wahl des Käufers gegen Ersatz des vollen Kaufpreises, der Transport- und Futterkosten (€ 1,50 je Tag ab Ankaufstag) zurückzunehmen oder es ist ein Preisnachlass von 20 % des Kaufpreises zu gewähren, wobei der Schlachtpreis nicht unterschritten werden darf.

IV. Gewährleistungsbestimmungen bei Zuchtstieren

1. Für Zuchtstiere hat der Verkäufer Gewähr dafür zu leisten, daß der Zuchtstier als **voll zuchttauglich** zur Zucht verwendet werden kann, daher voll deck- und befruchtungsfähig sowie frei von Deckinfektionen ist.
2. Die Meldung eines behaupteten Gewährsmangels hat der Käufer an den Verkäufer innerhalb folgender Fristen zu erstatten: Deckunfähigkeit innerhalb von 8 Wochen, Befruchtungsunfähigkeit innerhalb von 4 Monaten. Wird nachgewiesen, daß der Stier unrichtig gefüttert, in der Pflege grob vernachlässigt oder unsachgemäß behandelt wird, wodurch die Zuchttauglichkeit beeinträchtigt wurde, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Zwecks Führigkeit bei der Verladung (für Stiere auf mobilen Stierstationen) muß der Käufer – wenn sich der Stier am Versteigerungsort nicht einwandfrei verladen läßt – noch am Versteigerungsort reklamieren. Diesbezüglich wird dem Verkäufer jedenfalls empfohlen, bei der Verladung anwesend zu sein.
3. Der Nachweis des Gewährsmangels hat zu erfolgen: Bei Deckunfähigkeit durch ein amtstierärztliches Zeugnis oder **drei** einwandfreie fremde Zeugen; bei Befruchtungsunfähigkeit durch ein fachtierärztliches Zeugnis über eine Samenuntersuchung des Stieres aus 2 aufeinanderfolgenden Ejakulaten und den Gesundheitszustand der gedeckten Tiere wie deren Nichtträchtigkeit. Das ordnungsgemäß geführte Sprungverzeichnis ist vorzulegen.
4. Jungtiere benötigen nach der Aufstellung teilweise eine gewisse Anlernzeit. Es ist zumutbar, daß nach einer Frist von einem Monat der Stier innerhalb von 10 Minuten ein brünstiges weibliches Rind decken muß. Falls dies nicht der Fall ist, hat der Käufer ein Reklamationsrecht. Der Verkäufer muß in diesem Fall zum Stierhalter kommen und sich an Ort und Stelle über das Sprungverhalten des verkauften Stieres ein Bild machen. Falls der Stier mangelhaft springt, sollen noch am Kaufbetrieb mehrere Sprungversuche in aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden. Tritt keine Änderung ein, muß der Verkäufer den Stier zurücknehmen. Er kann innerhalb von 4 Wochen am Heimbetrieb den Stier testen und falls er nachweisen kann, daß das Sprungverhalten bei mindestens drei Sprüngen normal ist (Sprung innerhalb von 10 Minuten, genügend weites Ausschachten), muß der Käufer den Stier wieder zurücknehmen. In dieser Zeit darf keine

medikamentöse oder mechanische Beeinflussung der Decklust stattfinden. Entscheidend ist jedoch bei der Regelung einer eingebrachten Reklamation nicht das Verhalten am Heimbetrieb, sondern beim Stierhalter. Der Jungstier muß also nach der Rückkehr zum Betrieb des Stierhalters bei diesem einwandfrei innerhalb von 10 Minuten nach der Vorstellung eines brünstigen Rindes springen. Die Gewähr für einwandfreies Befruchten ist im Zweifelsfall durch eine Samenuntersuchung durch einen Stationstierarzt nachzuweisen. Sie gilt als erfüllt, wenn bei Einzeltierhaltung von mindestens 5 einmal gedeckten, gut rindernden weiblichen Tieren, wenigstens 4 (bei Genossenschaftstieren von mindestens 12 wenigstens 8) befruchtet werden. Bei einer Rücknahme hat der Verkäufer die Transportkosten ab bzw. bis zum Betrieb des Stierhalters zu tragen. Die angefallenen Futter- und Tierarzkosten am Betrieb des Verkäufers müssen von diesem selbst getragen werden. Ist der Stier nicht zuchttauglich, hat der Käufer Anspruch auf Ersatz der Transportkosten (Eisenbahn oder amtliches Kilometergeld) und des Futtergeldes.

5. Für durch eine Besamungsanstalt angekaufte Stiere der Zuchtbuchabteilung A haftet der Verkäufer auch für die Eignung zur künstlichen Besamung (Annehmen der künstlichen Scheide, brauchbare Samenqualität und Tiefgefrieren des Spermas). Eine Beanstandung muß spätestens innerhalb von 4 Monaten nach erfolgtem Ankauf durchgeführt werden. **Diese unter Abschnitt IV. angeführten Gewährleistungen gelten dann nicht, wenn der Stier außerhalb des Ringes zum Schlachtpreis verkauft wird und ohne Wissen des Verkäufers zur Zucht verwendet werden soll.**

V. Gewährleistungsbestimmungen bei weiblichen Zuchttieren

1. Der Verkäufer garantiert für die bestehende Trächtigkeit gemäß dem im Katalog angeführten Belegdatum ab einer Trächtigkeit von mindestens 3 Monaten. Die offiziell anerkannte Trächtigkeitsdauer richtet sich nach den ZAR- Bestimmungen.
 - a.) Ist ein Tier, für das eine Garantie auf Trächtigkeit geleistet wurde, überhaupt nicht trächtig und erbringt der Käufer den Nachweis, daß das Tier zum Zeitpunkt der Übergabe nicht trächtig war, so muß es der Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transportkosten und der Futterkosten (€ 1,50 je Tag) zurücknehmen.
 - b.) Kalbt das Tier später als 303 Tage nach dem im Katalog ausgewiesenen Deckdatum ab, so hat der Verkäufer € 3,00,- Futtergeld für jeden Tag vom 303. bis zum tatsächlichen Abkalbungstag zu entrichten. Die Ansprüche müssen innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Abkalbung gestellt werden, jedoch spätestens am 320. Tag nach dem angegebenen Decktage. Die Abkalbung ist binnen drei Tagen durch eine tierärztliche Bescheinigung oder schriftliche Erklärung von zwei fremden Zeugen nachzuweisen.
 - c.) Sollte sich nachträglich herausstellen, daß ein Tier von einem anderen Stier trägt als im Katalog angegeben wurde, so hat der Verkäufer 10 % des Kaufpreises zurückzuerstatten. Dasselbe gilt, wenn für das Kalb nach den Bestimmungen des Verbandes ein Abstammungsnachweis nicht ausgestellt werden kann. Bei nicht einwandfrei zu klärender Vaterschaft kann mit Hilfe der Blutgruppenuntersuchung oder DNA Analyse der Fall überprüft werden. Der Verkäufer trägt dann die Kosten für die Blutgruppenuntersuchung oder DNA Analyse, wenn seine Angaben widerlegt werden.
 - d.) Wenn das Tier nach einer im Katalog nicht angegebenen früheren Belegung, abkalbt, kann der Käufer die Rücknahme des Tieres verlangen. Durch ein amtstierärztliches Zeugnis ist zu bescheinigen, daß es sich dabei um keine Frühgeburt handelt.
 - e.) Sollte sich bei einem tr. Zuchtrind nach dem Kauf herausstellen, daß es sich beim Embryo um eine „Steinfrucht“ handelt, so kann der Kauf rückgängig gemacht werden, oder es ist vom Verkäufer die Differenz zum Schlachterlös zurück zu erstatten.
2. Der Verkäufer garantiert für eine **normale Euteranlage**. Weist der Käufer einer als tragend gekauften Kuh oder Kalbin nach, daß das Tier bei der Übernahme mit einem der nachstehend aufgezählten Eutermängel behaftet war, so kann er Ansprüche auf Rücknahme des Tieres stellen,

wenn der Mangel innerhalb von 8 Tagen nach der Kalbung unter Vorlage eines amtstierärztlichen Zeugnisses angezeigt wird:

- a) Verödetes Euterviertel
- b) Euterfistel
- c) Zitzenverschluß
- d) Schwacher Schließmuskel (Milchaurinnen)

Der Käufer kann Milchaurinnen zwar sofort nach dem Auftreten reklamieren, die Rechtmäßigkeit der Reklamation wird jedoch erst in der 5. Woche nach der Abkalbung von einem Mitarbeiter des Verbandes festgestellt. Dabei sind vom Käufer die Melkzeiten genauestens einzuhalten. Auch bei Vorliegen eines amtstierärztlichen Gutachtens hat ein Mitarbeiter des Verbandes die Reklamation an Ort und Stelle vor Melkzeitbeginn zu überprüfen. **Akute Erkrankungen des Euters nach der Abkalbung (Euterentzündung) sind kein Grund für eine Reklamation.** Diese ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, daß der Mangel bereits vor Ankauf bestand.

e.) mit einer Zitze verwachsene Beizitze

- 3. Kühe in Milch müssen bei der Übernahme vom Käufer schon im Versteigerungsstall auf obige Mängel überprüft und gegebenenfalls sofort beanstandet werden. Frischmelkende Kühe, die sich dabei nicht normal melken lassen, müssen nicht übernommen werden.
- 4. Kühe und Kalbinnen, die sich selbst oder andere ansaugen, werden so behandelt wie Zungenschläger. Gewährleistungsfrist: 21 Tage nach dem Abkalben bzw. bei neumelkenden Tieren bis 21 Tage nach dem Ankaufstag.
- 5. Leistungsgarantie

Der Verkäufer haftet für die von ihm angegebene Einsatzleistung. **Generell gilt bei Fleckvieh und Braunvieh, dass die der jeweiligen Preisklasseneinstufung entsprechende Einsatzleistungsgarantie erst ab einem Zuschlagpreis von € 1.100 vom Verkäufer zu garantieren ist.**

Eine Beanstandung kann erfolgen, wenn in der dritten Woche nach dem Kalb diese Leistung nicht erreicht wurde (was durch amtliche Leistungskontrolle nachzuweisen ist) und wenn das Rind nicht wegen Eutermangel, schlechter Fresslust oder Krankheit beanstandet wurde. Der Gesundheitszustand des Tieres muss während dieser Zeit völlig einwandfrei sein, - bei guter Fütterung und Haltung. Die Reklamationsfrist beträgt 21 Tage nach der Kalbung bzw. nach dem Ankaufstag. Dem Verkäufer steht das Recht zu, das Tier zurückzunehmen und binnen 21 Tagen die garantierte Leistung durch amtliche Kontrolle im eigenen Stall nachzuweisen (andernfalls ist ein Preisnachlass zu vereinbaren). Erbringt der Verkäufer den Nachweis der garantierten Leistung plus 2 kg, so hat der Käufer das Tier gegen Ersatz sämtlicher Kosten zu übernehmen.

Für Kühe in Milch, die auf Zuchtrinderversteigerungen angeboten werden, hat der Verkäufer zu garantieren, dass die in der Milchliste angegebene bzw. bei der Versteigerung verlautbarte Tagesmilchmenge am Betrieb des Käufers zumindest in der Höhe von 85 % erbracht wird. Gewährleistungsfrist: 21 Tage. Falls diese Leistung am Käuferbetrieb nicht erbracht wird, so kann der Verkäufer das Tier zurücknehmen und die Leistung auf seinem Betrieb nachweisen. In diesem Fall muss das Tier am Betrieb des Verkäufers eine Leistung von 90% der garantierten Leistung nachweisen können, damit der Leistungsnachweis als erbracht gilt und der Kauf rechtsgültig ist.

- 6. Für einen normalen Geburtsverlauf garantiert der Verkäufer nicht. Diesbezüglich besteht die Möglichkeit einer Abkalbeversicherung
- 7. Garantie für Weidetauglichkeit: Bei weiblichen Zuchttieren ist die Weidetauglichkeit zu garantieren. Wurde ein zur Versteigerung zugelassenes Tier nicht geweidet, ist das bei der Anmeldung zur Versteigerung zu vermerken und im Katalog anzugeben.
- 8. Muss ein Tier nach der Abkalbung im Käuferstall zurückgenommen werden, wird ein verendetes Kalb mit 20 % des Versteigerungswertes des Muttertieres bewertet.

9. Bei Kühen in Milch ohne Melkbarkeitsprüfung garantiert der Verkäufer eine Melkbarkeit von 1,80 kg/min., sofern in der Milchliste keine gesonderte Angabe gemacht wird. Eine Reklamation muss innerhalb von 7 Tagen erfolgen!

VI. Gewährleistungsbestimmungen für Kälber

Der Verkäufer haftet im Besonderen für folgende Mängel: Zungenschlagen, Rachitis, Nabelbruch und Zwitter. Die Mängel sind durch ein amtstierärztliches Zeugnis nachzuweisen. Zuchtkälber müssen generell enthornt sein. Die Regelung erfolgt auf Schlachtpreisbasis. Der Verkäufer garantiert ferner dafür, dass das Kalb von der Milch entwöhnt ist. Ist das Kalb noch nicht entwöhnt, ist dies vom Verkäufer anzugeben und im Katalog anzuführen.

VII. Gewährleistungsausschluss

Übersteigt der zu erwartende Schlachterlös des Kauftieres (zuzüglich eines vorhandenen Kalbwertes bei Kauf von trächtigen Tieren) den ursprünglichen Kaufpreis, wird das Recht auf Gewährleistung ausgeschlossen.

VIII. Gewährleistungsfristen

Diese gelten nur für Verkäufe innerhalb der Grenzen Österreichs. Bei Verkäufen außerhalb Österreichs sind Beanstandungen nur am Versteigerungstag und -ort mit Bestätigung des zuständigen Amtstierarztes möglich

Der Verkäufer haftet für:

- Deckinfektion - nur am Versteigerungstag
- Wesentliche Schäden und Mängel, verborgen oder festgestellt - 14 Tage
- **Erhebliche Euterfehler**
 - a) Trächtige Tiere - 8 Tage nach der Abkalbung
 - b) Kühe in Milch -. bei Übernahme
- Schwacher Schließmuskel (Milchansaugen) - 14 Tage
- Einsatzleistung (nach Abkalbung)- 21 Tage
- **Scheidenvorfall**
 - a) bei neumelkenden Kühen - 14 Tage
 - b) bei tragenden Tieren endet die Gewährleistungsfrist mit der ersten Abkalbung am Betrieb des Käufers.
- Zungenschlagen - 21 Tage
- Knochenweiche - 14 Tage
- Deckfähigkeit - 8 Wochen
- Fruchtbarkeit bei Stieren - 4 Monate
- Abstammung gemäß Blutgruppenuntersuchung oder DNA Analyse - 2 Monate
- Trächtigkeit - laut ZAR - Bestimmungen
Beanstandungen bis spätestens - 8 Tage nach der Abkalbung
(spätestens am 320. Tage nach angegebenem letzten Belegdatum)

F. Schiedsgericht

1. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die anlässlich eines Ankaufes bei einer Absatzveranstaltung bzw. bei genehmigten Stallkäufen entstehen, sind **grundsätzlich zwischen den Parteien direkt** auszugleichen.
2. Ist ein direkter Ausgleich nicht möglich, kann von der Verbandsleitung (nachdem sie beide Parteien gehört hat) ein **Ausgleichsvorschlag** eingeholt werden.
3. Wird dieser Ausgleichsvorschlag nicht angenommen, werden alle **Streitigkeiten**, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf die Zahlung des Kaufpreises oder Unkosten zufolge Bestehens oder

Nichtbestehens einer Gewährleistungspflicht gemäß den Verkaufsbestimmungen beziehen, **unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden**, das der für den Verkauf zuständige Zuchtverband bestellt.

4. Das vom Verband gewählte Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist für Verkäufer und Käufer bindend. Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Schiedsgerichtes. Bei einem Vergleich tragen beide Parteien die Kosten je zur Hälfte.
5. Erscheint eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht zu Verhandlung, kann das Schiedsgericht trotzdem eine rechtskräftige Entscheidung fällen. In das Schiedsgericht kann jede Partei einen Vertreter mit beratender Stimme, der aktiver Herdebuchzüchter ist, entsenden.
6. Die Einberufung des Schiedsgerichtes hat acht Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen.

St. Donat, am 14.10.2016